

Zeugen

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylVfG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Vor der Ladung von Zeugen ist mit dem Referat 113 (Haushalt) abzuklären, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.